



Ergänzende Bedingungen der NGP zu Fernwärmehausanschlüssen auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ vom 20.06.1980 in der jeweils geltenden Fassung und Preisblatt der NGP

Stand: 01.07.2026

1 Ergänzende Bedingungen der NGP

1. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBFernwärmeV)

Neben den Allgemeinen Bedingungen und dem Preisblatt (2) gelten für Hausanschlüsse und deren Nutzung die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB Fernwärme) der NGP nach Maßgabe des § 17 AVBFernwärmeV. Diese sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet unter www.ngp-potsdam.de abrufbar.

2. Hausanschluss (zu § 10 AVBFernwärmeV)

Für die Beantragung des Hausanschlusses ist das Netzanschlussportal der NGP zu verwenden, welches unter www.ngp-potsdam.de abrufbar ist. Die Herstellung oder Änderung von Hausanschlüssen bedarf des Abschlusses von Anschlussverträgen zwischen dem Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigten) und der NGP. Die dem Anschlussnehmer zu berechnenden Kostenanteile für den Hausanschluss können enthalten:

- die Kosten zur Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBFernwärmeV (inklusive der Erstinbetriebsetzung nach § 13 AVBFernwärmeV)
- den Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBFernwärmeV
- die Montagekosten je Mess- und Regeleinrichtung

3. Kosten

Bei der nachfolgend angegebenen Kostenposition handelt es sich um eine Kostenpauschale, die auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet wurde.

Die NGP behält sich das Recht vor, im Einzelfall nach Aufwand abzurechnen. Davon macht sie Gebrauch, wenn es sich um keinen vergleichbaren Fall im Sinne des Satzes 1 handelt.

Hierzu gehören beispielsweise besondere Umstände, wie Anschlüsse mit einer Nennweite > DN 100, die Querung von Gleisen oder Gewässern, hinderlicher Baumbestand, Leitungsbestand anderer Medienträger, rückwärtige Keller- und Anschlussräume, Teilunterkellerung, Einführungen durch Hofdurchfahrten, besondere Bodenverhältnisse (z.B. Altlasten, Grundwasserhaltung), mehrfache Richtungswechsel der Anschlussleitung sowie Auflagen Dritter (u. a. kampfmitteltechnische oder archäologische Baubegleitung). Hieraus können Mehraufwendungen entstehen, welche durch die Kostenpauschale nicht abgedeckt werden.

Soweit nicht anders angegeben, unterliegen die nachfolgend genannten Leistungen der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer.

3.1 Kosten für die Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses

3.1.1 Herstellung eines Hausanschlusses

Im Normalfall wird eine Pauschale in Höhe von 6.000,00 € (netto) / 7.140,00 € (brutto) für die ersten 10 Meter Trasse berechnet.

3.1.2 Mehrlänge

Bei Anschlussleitungen von mehr als 10 Metern trägt der Anschlussnehmer für die Mehrlänge folgende Kosten

1.000,00 € je Meter Trasse (netto) / 1.190,00 € (brutto).

3.1.3 Mehraufwendungen

Mehraufwendungen, welche der NGP aufgrund besonderer Umstände entsprechend Punkt 3 entstehen, werden dem Anschlussnehmer nach Aufwand angeboten und berechnet.

3.1.4 Änderung eines Hausanschlusses

Die Kosten für die Änderung eines Hausanschlusses werden dem Anschlussnehmer nach Aufwand angeboten und berechnet. Hierzu gehören etwa die Umverlegung, Trennung, Rückbau oder Verstärkung eines Hausanschlusses.

4. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBFernwärmeV)

Die NGP erhebt bei der Erstellung von Hausanschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) für die örtlichen Verteilanlagen in Höhe von 61,70 €/kW (netto) / 73,42 €/kW (brutto) gemäß § 9 AVBFernwärmeV. Die Höhe des BKZ bemisst sich nach der angemeldeten Anschlussleistung für den Hausanschluss. Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

5. Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 33 AVBFernwärmeV)

Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Anschlusses nach einer Trennung muss eine Wiederinbetriebsetzung der Installationsanlage entsprechend der TAB Fernwärme erfolgen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die mit der Unterbrechung und Wiederherstellung verbundenen Kosten zu tragen, welche im Preisblatt (2) ausgewiesen sind. Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Hausanschlusses sind vor der Wiederherstellung zu erstatten.

Die fachgerechte Inbetriebsetzung der Installationsanlage und die Einweisung des Anschlussnehmers sind durch das Vertragsinstallationsunternehmen vorzunehmen und sind nicht Bestandteil der im Preisblatt (2) aufgeführten Kosten.

6. Zahlung, Verzug (zu § 27 AVBFernwärmeV)

Für erbrachte Leistungen der NGP sind die benannten Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Für einen vom Anschlussnehmer verursachten Zahlungsverzug werden die im Preisblatt (2) ausgewiesenen Kosten berechnet.

7. Geltungsbereich

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für das Wärmenetz im Potsdamer Stadtgebiet, jedoch nicht für das eigenständige Wärmenetz im Stadtteil Krampnitz.

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV treten zum 01.07.2026 in Kraft.

2 Preisblatt der NGP (gültig ab dem 01.07.2026)

Den nachstehenden Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen. Neben den Nettopreisen sind die gerundeten Bruttopreise angeben:

Pos.	Leistungen der NGP	Netto	Brutto Ust. 19%
1.	Nicht durch die NGP zu verantwortende Einsätze / Störungseinsätze Einsatz, pauschal, bis zu 1 Std. inkl. Anfahrt (z.B. Störungen in der Kundenanlage, Wieder- verplombung, Netz- / Anlagenstörungen) Jede weitere angefangene Einsatzstunde	168,84 € 75,37 €	200,92 € 89,69 €
2.	Einbau von Mess- und Regeleinrichtungen auf Verlangen des Kunden Die Leistung umfasst die Montage ohne die Kosten für die Mess- und Regeleinrichtung und ohne Umbauarbeiten		
2.1	Einbau Wärmezähler (WMZ) - ohne Schweißarbeiten		
	Nennndurchfluss bis Qp 10	168,84 €	200,92 €
	Nennndurchfluss > Qp 10 bis Qp 40	288,05 €	342,78 €
	Nennndurchfluss > Qp 40 bis Qp 150	325,74 €	387,62 €
2.2	Einbau Mengenbegrenzer (ohne Schweißarbeiten) inklusive Einstellen		
	Baugröße bis kvs 12,5	168,84 €	200,92 €
	Baugröße kvs > 12,5 bis 125	263,05 €	313,03 €
	Baugröße kvs > 125 bis 250	363,42 €	432,47 €
3.	Nachprüfung von Messeinrichtungen auf Veranlassung des Kunden (Befundprüfung)		
	Nennndurchfluss bis Qp 2,5	754,64 €	898,02 €
	Nennndurchfluss Qp 3,5 bis Qp 6	809,64 €	963,47 €
	Nennndurchfluss Qp 10	847,32 €	1.008,31 €
	Nennndurchfluss Qp 15 bis Qp 40	1.239,69 €	1.475,23 €
	Nennndurchfluss Qp 60 bis Qp 100	n. Aufwand	n. Aufwand
	Nennndurchfluss Qp 150	n. Aufwand	n. Aufwand
	Nennndurchfluss Qp 250	n. Aufwand	n. Aufwand
4.	Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung		
	an einer vorhandenen Absperreinrichtung	120,65 €	ohne Ust.
	durch physische Trennung der Anschlussleitung	n. Aufwand	ohne Ust.
5.	Wiederherstellen des Anschlusses		
	an einer vorhandenen Absperreinrichtung	120,65 €	143,58 €
	durch Wiederverbinden der Anschlussleitung	n. Aufwand	n. Aufwand
6.	Vergebliche Anfahrt (nach Terminvereinbarung; je Anfahrt)	101,81 €	121,15 €
7.	Einstellen des Mengenbegrenzers (ohne Umbau) bei Anschlusswertänderungen	120,65 €	143,58 €
8.	Bereitstellen von Energiedaten für den Endkunden (bei Verfügbarkeit)		
	Bereitstellung der Energiedaten im IZAR + Portal der NGP (Preis pro Jahr)	30,00 €	35,70 €
	Bereitstellung des AES-Schlüssels für das wMBUS-Modul des WMZ (Preis pro Jahr)	30,00 €	35,70 €
	Installation eines MBUS-Moduls, Leitungsabschluss in einer Abzweigdose an der HAST (Adresse und Baudrate hier hinterlegt)	158,34 €	188,42 €
	Option: Auslesen des Zählers über die optische Schnittstelle für GLT, Voraussetzung: 230 VAC, Spannungsversorgungsaus separater Abzweigdose in unmittelbarer Nähe des WMZ, Einbau eines Netzteils in den WMZ	158,34 €	188,42 €
9.	Auslesung des Wärmezählerspeichers auf Antrag des Kunden einmalige Auslesung des Speicherinhaltes des Wärmezählers vor Ort und Übersendung der ausgelesenen Daten	158,34 €	188,42 €